

dendichtung befragen. Aus dieser lassen sich auch wesentliche verfassungsrechtliche Informationen gewinnen. Die Existenz des Volksaufgebotes der Ledingsflotte läßt sich nach M. auf diese Weise für Norwegen zuerst für das Ende des 10. Jh. und für Schweden für das frühe 11. Jh. erschließen. Für Dänemark ist der Begriff „Leding“ zwar noch nicht für die Wende vom 10./11. Jh. exakt überliefert, doch weisen formelhafte dichterische Epitheta darauf hin, daß das Ledingsaufgebot mit dieser Umschreibung gemeint ist. Demnach waren an der Eroberung Englands durch Sven Gabelbart und Knut d. Gr. nicht nur gefolgschaftlich organisierte Wikingerverbände und ihre direkte Königsgefolgschaft (Hird), sondern auch das Ledingsaufgebot beteiligt. Auch letzteres stand nach der Skaldendichtung zu dieser Zeit in persönlicher Bindung zum König. Im übrigen ist der König in der Skaldendichtung seit Ende des 10. Jh. bereits Wahrer des Friedens nicht nur nach außen, sondern auch im Inneren (gegen See- und Landräuber des eigenen Volkes), sowie Hüter und Geber des Gesetzes (zumindest letzteres in Wahrheit nur dem Anspruch nach). Damit stellte die Dichtung der Hofskalden geradezu ein Sprachrohr für das Programm einer Stärkung der Königsgewalt im Staate in der Übergangszeit von der Wikingerzeit zum Hoch-MA dar.

Erich Hoffmann

Peter L a t i m e r, Grants of 'totus comitatus' in twelfth-century England: their origins and meaning, Bulletin of the Institute of Historical Research 69 (1986) S. 137–145, erklärt die Bedeutung des Ausdrucks *totus comitatus* in englischen Königsurkunden des 12. Jh. als Grafschafts *rechte*, nicht Grafschaft; solche Schenkungen waren also faktisch eher Immunitätsverleihungen.

T. R.

Katherine F i s c h e r D r e w, Law and Society in Early Medieval Europe. Studies in Legal History, London 1988, Variorum Reprints, VIII u. 294 S., £ 32. – Die zwölf Artikel aus den Jahren zwischen 1952 und 1988, die in diesem Band wieder abgedruckt sind, befassen sich mit den frühma. Rechten der Burgunder, Westgoten, Franken und Langobarden. Zwei von ihnen sind hier überhaupt zum erstenmal gedruckt, die anderen sind zumeist an etwas verborgenem Ort erschienen. Die beiden ungedruckten Studien gelten familienrechtlichen Bestimmungen des fränkischen und des westgotischen Rechts: The Family in Frankish Law (11 S.) und The Family in Visigothic Law (22 S.). Von den übrigen Aufsätzen seien folgende eigens genannt: Legal Materials as a Source for Early Medieval Social History (1974), The Barbarian Kings as Lawgivers and Judges (1967), Class Distinctions in Eighth-Century Italy (1952), Notes on Lombard Institutions (1956, umfaßt 100 Seiten). Am Ende sind einige „Comments and Corrections“ gegeben und ist ein Index beigefügt.

W. H.

R. M. S m i t h, Women's property rights under customary law: some developments in the thirteenth and fourteenth centuries, Transactions of the Royal Historical Society, fifth series 36 (1986) S. 165–194, sieht in der Rechtsentwicklung im England des hohen MA trotz einiger gegenläufigen Tendenzen einen Trend zu mehr Freiheit und Flexibilität für Frauen in der Verwaltung und Veräußerung von Grundbesitz.

T. R.